

Ge
ab
21. Dez. 2005
AZ: (1) 10 Th

Rheinland-Pfalz

Zöh



Her

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 13 20 · 54203 Trier

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

551116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Der Präsident

Kurfürstliches Palais, · Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Postfach 13 20 · 54203 Trier

Telefon (06 51) 94 94 – 225 / 226

Telefax (06 51) 94 94 - 210

E-Mail: Josef-Peter.Mertes@add.rlp.de

Trier, den 15. Dezember 2005

Rolle der Schulen bei der Erfassung und Bewertung des Schulvermögens im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik in den Kommunen des Landes Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Anlass für die Befassung mit der im Betreff genannten Thematik waren Irritationen, die insbesondere im Norden des Landes Rheinland-Pfalz auftraten und an mich herangetragen wurden.

Die Schulabteilung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat sich auf meine Bitte hin mit der Thematik grundlegend befasst und in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend den beigefügten Vermerk erstellt. Dieser war bereits Gegenstand der Beratungen in der Landrätekonferenz Nord.

Konto:
LZB Trier 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
G:\11\Bettendorf\Schreiben-Diktate #\05 12 13 RLP.doc

Besuchszeiten:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-16.00 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr

Da aber alle Schulen des Landes bzw. alle kommunalen Schulträger gleichermaßen bis 2009 betroffen sind, will ich Ihnen unsere Auffassung ebenfalls zur Verfügung stellen. Ich stelle anheim, Sie in geeigneter Form an die Schulträger weiterzugeben.

Ich werde meinerseits die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr


Dr. Josef Peter Mertes

VERMERK

Einführung der Doppik;
Rolle und Aufgabe der Schulen

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage ist der Entwurf der Vorlage für die Landrätekonferenz beigefügt.

Trier, den

Einführung der Doppik;
Rolle und Aufgabe der Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Beschluss des Ministerrates vom 25.01.2005 wird die Doppik zum 01.01.2007 für alle Städte, Landkreise und Gemeinden in Rheinland-Pfalz mit einer Übergangsfrist bis 01.01.2009 eingeführt. Dies ist sicherlich ein großer Einschnitt für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gebietskörperschaften.

Ich sage Ihnen nichts Neues, dass – bevor die Doppik starten kann – viele Vorarbeiten zu leisten sind, so u.a. die Erfassung des Vermögens.

In dem Zusammenhang habe ich in jüngster Vergangenheit Kenntnis davon erhalten, dass es in dem einen oder anderen Landkreis durchaus Differenzen darüber gibt, welche Rolle und welche Aufgabe die Schule im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung des Schulvermögens übernehmen soll bzw. übernehmen muss. Auch wenn ich davon überzeugt bin, dass beide Seiten, dh. die Schulen wie auch die Schulträger, darum bemüht sind, ein Einvernehmen zu erzielen, schließt das dennoch nicht eine unterschiedliche Auffassung in der einen oder anderen Frage aus.

Lassen Sie mich daher die Auffassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Schulbehörde im Folgenden kurz skizzieren.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände ist grundsätzlich Aufgabe des Schulträgers. Hieran ändert auch nichts die in § 88 Schulgesetz normierte Regelung, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufsicht über das Schulvermögen führt und gemeinsam mit dem Schulträger für die ordnungsgemäße Behandlung sorgt. Hierbei ist nämlich in erster Linie eine „Vermögensbetreuungspflicht“ normiert. Einen Sonderfall, wie es die Doppik mit sich bringt, konnte und wollte der Gesetzgeber mit Sicherheit hierunter nicht fassen.

Es gehört demnach nicht zu den originären Aufgaben einer Lehrkraft, Vermögensgegenstände zu erfassen und/oder zu bewerten. Es wäre im Übrigen schon allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, wenn z.B. Beamte der Besoldungsgruppe A 12 und höher Stühle, Tische u.ä. erfassen müssten. Dies kann weiterhin durch Beschäftigte des Schulträgers (z.B. auch den Hausmeister oder die Sekretärin) und auch durch sonstige Hilfskräfte erfolgen. Ich halte es auch für nicht vertretbar, wenn Unterricht für die Erfassung des Vermögens ausfallen sollte.

Andererseits kann sich die Schule nicht völlig ihrer Verantwortung entziehen. Dies insbesondere dort nicht, wo die Kompetenz des Schulträgers in der Regel endet und die der Schule beginnt. Hier denke ich namentlich an Bereiche wie Sammlungen, Unterrichtsmaterialien, Fachräume usw. Es liegt auf der Hand, dass dort der Sachverstand der Schule gefordert ist, um dem Schulträger bei der ordnungsgemäßen Erfassung und insbesondere auch Bewertung des Vermögens Hilfe zu leisten. Ich

bin allerdings sicher, diese Einsicht und Bereitschaft ist in den Schulen grundsätzlich auch vorhanden.

Sollte dennoch eine Schulleitung generell die Mithilfe verweigern, bitte ich die regional zuständige Schulaufsicht zu informieren, die sich der Sache dann annehmen wird. Wenn einzelne Lehrkräfte ihre Mitarbeit versagen sollten, so wäre zunächst die Lösung vor Ort zu suchen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird im Einzelfall zu entscheiden wissen, ob sie / er die Schulbehörde einschaltet oder nicht.

Die in dem Zusammenhang bereits an mich gerichtete Frage, ob in diesem Rahmen Unfallschutz für die Lehrer besteht, die sich bei dieser Aufgabe engagieren, kann bejaht werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen der §§ 30 ff Beamtenversorgungsgesetz vorliegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin mir sicher, dass wir es unter diesen Prämissen schaffen werden, die notwendigen Vorarbeiten zum erfolgreichen Start der Doppik rechtzeitig zum Abschluss bringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Peter Mertes